

## f) Widerlegung der Regelvermutung

Um die Vermutung eines Regelfalles zu widerlegen, müssen besondere Umstände vorliegen, die dem durch die Tat indizierten Eignungsmangel entgegenstehen.<sup>221</sup> Der Gesetzgeber selbst hat durch die Einführung des § 44 Abs. 1 S. 2 StGB gezeigt, daß er von einer großzügigen Handhabung von Ausnahmefällen auch bei den Anlaßdelikten nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 3 StGB sowie § 316 StGB ausgeht.<sup>222</sup>

Auch wenn die Würdigung der Tat das Vorliegen einer Anlaßtat i.S.d. § 69 Abs. 2 StGB bejaht hat, muß das Gericht eine Gesamtwürdigung aller Tatumstände und auch der Persönlichkeit des Täters vornehmen. Das Gericht darf sich nicht der Prüfung entziehen, ob eine positive Beurteilung der Eignungsfrage gerechtfertigt ist. Selbst bei Vorliegen einer Indiztat können sich aus den Umständen Gesichtspunkte ergeben, welche gegen einen Regelentzug sprechen oder es können Gründe vorliegen, die die indizierte Ungeeignetheit haben wegfällen lassen.

Bei Besonderheiten in der Person des Täters, in der Tat oder ferner in der Nachtatsituation, die einen so wesentlichen Unterschied von dem Durchschnittsfall begründen, daß sie eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen können, muß das Urteil erkennen lassen, daß die Möglichkeit der Ausnahme durch das Tatgericht zumindest geprüft worden ist.<sup>223</sup>

Will das Gericht die Ungeeignetheit bejahen, so muß es nur das Vorliegen der Indiztat und das Nichtvorliegen von Ausnahmeständen im Urteil darlegen.<sup>224</sup> Das Gericht hat eine umfassende Prüfungspflicht jedoch nur eine verminderte Darlegungslast im Urteil. Eine typische rechtsfehlerfreie Formulierung lautet: „*Umstände, die den Regelfall entfallen lassen, sind nicht erkennbar und auch vom Angeklagten nicht vorgetragen*“.

Nur dann, wenn das Gericht trotz Vorliegens einer Indiztat die Ungeeignetheit verneinen will, muß es die Ausnahmestände im Einzelnen darlegen und in einer Gesamtwürdigung darlegen, warum trotz Indiztat keine Ungeeignetheit vorliegt.

Es können sich entweder aus dem Umständen der Tat oder des Täters Tatsachen ergeben, welche dazu führen, daß bereits keine Ungeeignetheit trotz Verwirklichung des Regeltatbestandes vorliegt oder es können nach der Tat Umstände hinzukommen, die in einer Gesamtwürdigung dazu führen, daß die Indizwirkung des Regeltatbestandes oder die durch die Tat und deren Umstände vorliegende Ungeeignetheit wegfällt.<sup>225</sup> Die eine Ausnahme begründenden Umstände müssen um so stärker sein, je schwerer die abzuurteilende Tat in Ihrer Bedeutung zu der zu befürchtenden Gefährdung wiegt.<sup>226</sup>

Zu einem Wegfall aufgrund nachträglicher Tatsachen kann beispielsweise eine nach der Tat abgelegte medizinisch-psychologische Untersuchung führen.

Einige Umstände sind deliktstypisch. So spielt die Gefährdung Dritter bei einer Kurzstreckenfahrt oder die Frage der generellen Gefährlichkeit eines Fahrzeuges (beispielsweise Bagger oder Motorschlitten) nur bei einer Fahrt im alkoholisierten Zustand eine Rolle, während es auch Umstände gibt, welche bei sämtlichen Anlaßtaten eine Rolle spielen können.

<sup>221</sup> KG Beschl. v. 01.11.2010 - (3) 1 Ss 317/10 (108/10)

<sup>222</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Rz. 549

<sup>223</sup> OLG Düsseldorf NZV 88, 29; OLG Düsseldorf VRS 70, 137

<sup>224</sup> BGH VRS 92, 204; OLG Düsseldorf NZV 88, 29

<sup>225</sup> Geppert in: LK-StGB, Rz. 87 zu § 69

<sup>226</sup> OLG Stuttgart VRS 42, 357

Umstände, welche meist nur bei bestimmten Delikten erörterungswürdig sind, werden in der Folge in deren Zusammenhang erörtert.

Die Umstände, welche den Regelfall bejahen bzw. ihm entgegenstehen, müssen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen. Das Gericht muß also prüfen, ob der zur Tatzeit indizierte Mangel noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt.<sup>227</sup> Gerade bei einer bereits länger andauernden vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis muß sich daher das Gericht besonders Gewißheit verschaffen, ob der Eignungsmangel noch vorliegt oder weggefallen ist.

---

<sup>227</sup> BayObLG DAR **92**, 364; OLG Frankfurt NStZ-RR **96**, 235; OLG Köln VRS **90**, 123

<sup>228</sup> Geppert in: LK-StGB, Rz. 88 zu § 69

<sup>229</sup> LG Gera DAR **99**, 420; AG Lüneburg StV **96**, 439; Geppert in: LK-StGB, Rz. 89 zu § 69

<sup>230</sup> Geppert in: LK-StGB, Rz. 89 zu § 69

<sup>231</sup> Geppert in: LK-StGB, Rz. 92 zu § 69

<sup>232</sup> Vgl. BGH VRS **13**, 212; OLG Oldenburg NJW **64**, 1333